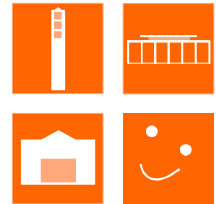


Evangelischer Kinderhort Haar

Eine Einrichtung der Evangelischen Jesuskirche Haar



Evang. Kinderhort
Ferdinand-Kobell-Str. 2
85540 Haar
Tel.: (089) 460 58 78
E Mail: hort@jesuskirche.de

Betreuungsvertrag

Zwischen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haar – Jesuskirche, Waldluststr. 36, 85540 Haar

vertreten durch den geschäftsführenden Pfarrer/in, im folgenden Träger genannt

und Frau/Herrn (Personensorgeberechtigte)

über die Betreuung des Kindes _____
(Daten ggf. aus der Voranmeldung übernehmen)

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: p: _____ d: _____ mobil: _____

E Mail: _____

Geburtstag: _____ Geburtsort: _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Herkunftsland _____ Muttersprache _____

Eltern / Personensorgeberechtigte:

	Personensorgeberechtigte*)	Personensorgeberechtigter*)
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
geb. am	_____	_____
Konfession	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____
Deutscher Herkunft:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Bestätigung liegt bei.)
Herkunftsland	_____	_____
Alleinerziehend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsplatz	_____	_____

(Daten ggf. aus der Voranmeldung übernehmen)

Mobiltelefonnummer: _____

Telefonnummer (Privat): _____

Telefonnummer (Dienstlich) _____

Abholberechtigte Personen:

Name	Telefonnummer

* zutreffendes bitte ankreuzen!

Abfrage über mögliche Erkrankungen

Krankheiten: _____

Allergien: _____

Medikation: _____

(Dem pädagogischen Fachpersonal ist es gesetzlich Verboten Medikamente zu verabreichen.)

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach dem SGB XII

Nein

Ja; Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt
von: _____

Art der Behinderung: . _____

Aufnahmebedingungen

- Einzugsermächtigung über die Beiträge *)
- Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz (s. Anlage 7)
Nachweis der letzten fälligen kinderärztlichen Untersuchung /
Früherkennungsuntersuchung _____ (gesehen – Leitung)
- bei Gastkindern*) (*wird benötigt bei Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Haar ist*):
Bescheinigung der Kostenübernahme durch die Aufenthaltsgemeinde des Kindes.

1. Vertragsdauer

Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen.

Der Vertrag endet unter den in Ziffer 5 benannten Bedingungen.

2. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung/Personensorgeberechtigte

- 2.1. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Diese werden im jährlich aktualisierten Datenblatt mitgeteilt. Änderungen sind sofort der Einrichtung mitzuteilen. Nach Möglichkeit informieren die Personensorgeberechtigten die Einrichtung vorab, wenn das Kind während der Hortzeit abgeholt werden muss.
- 2.2. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind im Schulalter den Weg zum Kinderhort und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Personensorgeberechtigten. Wenn ein Kind im Schulalter alleine nach Hause gehen darf, wird dies mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten im jährlich aktualisierten Datenblatt bestätigt. In den ersten vier Wochen nach der Einschulung (1. Klasse) werden die Schulanfänger von der Jagdfeldschule von Hort-Mitarbeitenden abgeholt.

3. Beiträge der Personensorgeberechtigten

- 3.1. Die Personensorgeberechtigten entrichten einen festen monatlichen Beitrag. Dieser ergibt sich aus dem Buchungsbeleg bzw. Elternbeitragstabelle (Anlage 3 bzw. 4) monatlich bis auf Widerruf (siehe Punkt 5).
- 3.2. Zusätzlich wird monatlich ein Beitrag von 60 € für das Mittagessen erhoben.
- 3.3. Spiel- und Getränkebeiträge sind im Elternbeitrag enthalten.
- 3.4. Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.
- 3.5. Eine Anpassung der Beiträge wird spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- 3.6. Die Regelferienbetreuung ist in den monatlichen Beiträgen enthalten. Eine Anmeldung ist dennoch unerlässlich und wird Vorlauf abgefragt. Der Stichtag des Abgabetermins ist verbindlich einzuhalten, da ihr Kind an der Ferienbetreuung sonst nicht teilnehmen kann.

4. Änderung der Buchungszeiten

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten bis zum folgenden Schuljahresende; notwendig werdende Änderungen können mit Begründung jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden.

5. Kündigung des Platzes und Änderungen der Buchungszeiten

- 5.1. Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 5.2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 5.3. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekündigt werden.
- 5.4. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
 - die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug sind,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen
 - die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. keine Kostenübernahme nach Wechsel Wohnsitzes des Kindes.)

6. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Träger ist bemüht, die Eltern rechtzeitig zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Buchungszeiten) bedürfen der Schriftform.
- 7.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

8. Kostenübernahme

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger

- gestellt *) (siehe Anlage 5) nicht gestellt*)
- Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.
- Die Betreuung des Kindes beginnt erst mit der Vorlage eines positiven Bescheides des Kostenträgers.

9. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 – Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft
- Anlage 2 – Konzeption der Einrichtung, ist bei Wunsch in der Einrichtung zu erhalten oder online abzurufen
- Anlage 3 – Buchungsbeleg mit Einzugsermächtigung (wird jährlich aktualisiert)
- Anlage 3 – Aktuelles Datenblatt (wird jährlich aktualisiert)
- Anlage 4 – Datenaustausch Schule Hort
- Anlage 5 – Abfrage Heimgezeiten und große Wiese
- Anlage 6 – Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit*)
- Anlage 7 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 8 – Sonstiges:

Der Nachweis über die letzte fällige alterentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft erbracht.

Haar, den _____

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Trägers/ der Leitung

der Tageseinrichtung

Unterschriften der Personensorgeberechtigten

Anlage 1

Ordnung

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

1. Aufnahme

- 1.1 Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 1.2 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Bedürfnisse der anderen Kinder Berücksichtigung finden.
- 1.3 Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch vorzulegen (wenn vom Träger gewünscht).
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.5 Diese Ordnung und die Konzeption der Tageseinrichtung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

2. Besuch der Tageseinrichtung

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2.3 (Akut) Kranke Kinder können in der Regel nicht in der Tageseinrichtung betreut werden.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage 11 des Betreuungsvertrags, z.B. Läuse), muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst nach ärztlicher Rücksprache wieder erfolgen.

3. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z.B. Urlaub, Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten (z.B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummer, Mailadresse).

5. Schließtageregelung

- 5.1. Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
- 5.2 Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer

Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 6.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 6.2 Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern.
- 6.3 Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 6.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 6.5 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.6 Die Aufnahme für die Kinder in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der Verkehrspsychologie sind Kinder frühestens im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr verantwortlich zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung.
- 7.3 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 7.4 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayKiBiG, Art. 14).

9. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In Ausnahmefällen werden verschreibungspflichtige Medikamente gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Anlage 3.1

Name des Kindes	Geburtsdatum	ID-Nr.
-----------------	--------------	--------

Name der Eltern (Personensorgeberechtigten)
Anschrift

Die amtliche Bestätigung einer Behinderung liegt vor (bitte Bestätigung beifügen)
 liegt nicht vor

beide Elternteile bzw. der Elternteil, bei dem das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat, sind nichtdeutscher Herkunft ja nein
 (bitte Kopie der/des Reisepässe/passes beifügen)

Festlegung der Buchungszeiten:

Schulwochen:

Klasse	Anwesenheitszeit	Buchungszeit	Beitragshöhe
Sonderbereich	13.00 – 16.30/17.00	3 – 4 Stunden	87Euro
4. + 3. Klasse	12.20 – 16.30/ 17.00	4 – 5 Stunden	95 Euro
1. + 2. Klasse	11.20 – 16.30/17.00	5 – 6 Stunden	103 Euro

Mittagessen:

Für das Mittagessen wird monatlich pauschal ein Betrag von 60 € erhoben.

Ferienwochen:

Vor den Ferien wird abgefragt, ob Sie eine Betreuung benötigen. Wenn Sie Ihr Kind Anmelden darf Ihr Kind jederzeit den Hort besuchen. Die Ferien sind im Beitrag inklusive. Bitte melden Sie Ihr Kind nur an, wenn sie wirklich eine Ferienbetreuung benötigen, da das Personal der Kinderzahl angepasst wird.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind. Änderungen teile ich unverzüglich mit.

Haar, am
 Unterschrift eines Personensorgeberechtigten (Eltern)

Anlage 3.2

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Einzuziehender monatlicher Betrag: € (bestehend aus: Elternbeitrag und Essensgeld)

Im Betrag enthalten:

Elternbeitrag	<input checked="" type="checkbox"/> €	Mittagessen	<input checked="" type="checkbox"/>	60 €	Spielgeld	<input checked="" type="checkbox"/>	...0.. €
Getränkegeld	<input checked="" type="checkbox"/>	...0....€	Sonstiges	<input type="checkbox"/>0. €

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen (Betragsgründe s.o.) durch den

Träger der Einrichtung:

.....

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Girokontos, Nr. _____ Bankleitzahl _____

bei _____

(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

Name, Vorname _____

genaue Anschrift _____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten

* zutreffendes bitte ankreuzen!

Anlage 4

**Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgende als „Eltern“ bezeichnet) in den
Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung (Hort) und Schule über das Kind**

(Eltern und Schule erhalten je eine Kopie dieser Einwilligung)

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit von Elternhaus, Hort und Schule. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind in seinen Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglich zu begleiten und gezielt zu unterstützen. Etwaige Gespräche hierzu führen die Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Für Hort-Fachkräfte ist es vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe der Hausaufgabenbegleitung wichtig und notwendig, bei Bedarf Gespräche auch mit der zuständigen Lehrkraft über das Kind zu führen. Diese Fachgespräche dienen in erster Line dem Austausch der jeweiligen Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, fachlicher Meinungen (z.B. Lern- und Entwicklungsfortschritte; Ursachen und Auswirkungen etwaiger Probleme bei der Hausaufgabenerledigung) sowie der Meinungsfindung, durch welche Maßnahmen das Kind in Hort, Elternhaus und Schule besser unterstützt oder spezifisch gefördert werden kann.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, Hausaufgabenprobleme, bisherige Fördermaßnahmen) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

Kind: _____ (Vor- und
Zuname)

Kindertageseinrichtung: _____

Schule: _____

(jeweils Name, Anschrift und Telefon / Name des/r Kooperationsansprechpartners/in)

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Dem Hort werde ich – jedes Schuljahr – folgende Dokumente vorlegen:

- Kopie des Stundenplans
- Namensliste der Lehrkräfte, aus der sich ergibt, welche Fächer sie jeweils unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 5

Abfrage der Heimgezeiten

Heimgezeiten:

Mein Kind wird immer von mir abgeholt

Mein Kind geht zu folgenden Zeiten alleine nach Hause:
(bitte beachten Sie unsere Kernzeit von 13 bis 16 Uhr)

Montag um _____ Donnerstag um _____

Dienstag um _____ Freitag um _____

Mittwoch um _____

(Änderungen der ständigen Heimgezeiten bitte immer sofort **schriftlich** der Gruppenleitung mitteilen)

Abfrage Aufenthalt große Wiese

Mein Kind darf ab seinem 9. Geburtstag
unbeaufsichtigt auf die große Wiese ja/nein

Haar, am.....
.....
Unterschrift

Anlage 6

Öffentlichkeitsarbeit

Bildrechte

Liebe Eltern,

in unserem Bereich wird das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ immer wichtiger. Das heißt, dass wir über Elternabende, die Zeitungen, Öffentliche Veranstaltungen und das Internet, mehr Interesse für unseren Hort wecken wollen.

Artikel mit Bildern sind natürlich immer interessanter, deshalb möchten wir Sie bitten uns zu unterstützen und uns zu erlauben die Bilder von Ihrem Kind zu verwenden.

- Bilder von meinem Kind, dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- Bilder von meinem Kind dürfen **NICHT** verwendet werden.

Es ist für uns selbstverständlich, dass wir sehr genau schauen, welches Bild wir von den Kindern verwenden und welche nicht. Uns liegt das Wohl Ihrer Kinder sehr am Herzen und wir sind uns unserer Verantwortung bewusst.

Sollte Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an mich.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit,

Tobias Kuchler

Name des Kinder: _____

Datum: _____ Unterschrift _____

Anlage 7

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich

dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu

tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“**

Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-,Hautund**

Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt,

bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**